

(98/C 310/195)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0882/98
von Bill Miller (PSE) an die Kommission
(26. März 1998)

Betrifft: Anzahl von Mahnschreiben

Wie viele Mahnschreiben muß ein Kommissionsbeamter durchschnittlich erhalten haben, bis mit einer Antwort auf eine Anfrage eines Mitglieds des Europäischen Parlaments gerechnet werden darf?

(98/C 310/196)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0883/98
von Bill Miller (PSE) an die Kommission
(26. März 1998)

Betrifft: Jahrtausendwende und neue Technologie

Muß ich bei dem Fortschritt in den neuen Technologien und mit dem Herannahen der Jahrtausendwende wirklich befürchten, eine Antwort auf frühere Schreiben an die Kommission zu erhalten?

(98/C 310/197)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0884/98
von Bill Miller (PSE) an die Kommission
(26. März 1998)

Betrifft: Frist bis zur Beantwortung von Schreiben

Wie viel Zeit benötigt ein Kommissionsbeamter durchschnittlich, um auf ein Schreiben eines Mitglieds des Europäischen Parlaments zu antworten?

Gemeinsame Antwort
von Herrn Santer im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-0882/98, E-0883/98 und E-0884/98
(14. April 1998)

Die Kommission setzt alles daran, damit die an sie gerichtete Post zügig beantwortet wird. Wie rasch eine Antwort ergeht, hängt allerdings zum großen Teil davon ab, ob sie übersetzt werden muß, eine redaktionelle Koordinierung mehrerer Dienststellen erfordert oder aber ein ganz spezifisches Thema zum Gegenstand hat.

Im Interesse einer guten Zusammenarbeit zwischen den Organen wurde indessen bestimmt, daß Anfragen von Parlamentsmitgliedern normalerweise innerhalb von drei Wochen zu beantworten sind. Sofern die Post von Parlamentsmitgliedern bei der Dienststelle „Post der Kommission“ des Generalsekretariats registriert wird, sorgt diese Dienststelle auch für die Beantwortung und übermittelt den jeweils zuständigen Dienststellen bei Fristüberschreitung eine Mahnung. Bei diesem Verfahren wird der bevorstehenden Jahrtausendwende nicht Rechnung getragen.

(98/C 310/198)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0885/98
von Bill Miller (PSE) an die Kommission
(26. März 1998)

Betrifft: Zugang zur Dokumentation

Erkennt die Kommission das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 6. Februar 1998 (Rechtssache T-124/96) betreffend den Zugang zur Dokumentation an? Wenn ja, beabsichtigt die Kommission, sich an Punkt 6 dieses Urteils zu halten, der einen Verhaltenskodex aufstellt? Falls ja, teilt die Kommission die Ansicht, daß Punkt 6 feststellt, daß die Öffentlichkeit möglichst breiten Zugang zu Dokumenten bei Kommission und Rat erhalten soll? Dabei gilt als Dokument in diesem Zusammenhang jeder — in welchem Medium auch immer — geschriebene Text, der Daten enthält und von Kommission oder Rat verwahrt wird?